

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 207
März/April 2018



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Das Umweltschadensgesetz: eine Bilanz nach 10 Jahren

Das Umweltschadensgesetz ist auch rund zehn Jahre nach Einführung weitestgehend ein Papiertiger, der nun durch die Rechtsprechung des BVerwG auch noch die Krallen gestutzt bekommt.

Seite.....14

Erfolgreiche Klage des NABU gegen die Genehmigung einer Windkraftanlage in Marsberg

Der NABU Nordrhein-Westfalen klagte erfolgreich gegen die Genehmigung einer Windenergieanlage. Das erstinstanzliche Urteil rügt Fehler in der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren.

Seite.....17

Verstoß gegen wasserrechtliches Verschlechterungsverbot durch Errichtung eines Wasserkraftwerks

Ein neues Urteil des VG Augsburg hat die Planfeststellung und Bewilligung für ein kleines Wasserkraftwerk an einem Bergbach aufgehoben u.a. weil die erneuerbare Energieerzeugung keinen allgemeinen Vorrang vor dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot hat.

Seite.....19

Keine Ersatzaufforstung im Landschaftsschutzgebiet

Das OVG-Berlin-Brandenburg hat die Ablehnung einer Erstaufforstung im Landschaftsschutzgebiet durch die Naturschutzbehörde bestätigt. Grund: Die Eigenart der offenen Landschaft in der Umgebung werde beeinträchtigt.

Seite.....20

Tagungsbericht

Am 22. und 23. Februar 2018 fand in Berlin die Tagung „Die Praxis und aktuelle rechtliche Fragen des Umweltinformationsrechts“, veranstaltet vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen (UfU) statt.

Seite.....21

Buchbesprechungen

- Sinner, Gassner, Hartlik, Albrecht: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Strategische Umweltprüfung (SUP)
- Planungsmanagement bei Maßnahmen an Fließgewässern – zielorientiert, strukturiert und integriert, DWA-Regelwerk, Merkblatt DWA-M614
- Themenheft Alleen, Niedersachsen 1/2018, Niedersächsischer Heimatbund (NHB) e.V.

Seite.....23

Das Umweltschadensgesetz: eine Bilanz nach 10 Jahren

Von RA Tobias Kroll, Frankfurt am Main

Schon im Schnellbrief 186 (Sept./Okt. 2014) wurde von den Schwierigkeiten berichtet, eine Umweltschadensklage zum Erfolg zu führen. Die dort besprochene Klage (Freimersheimer Mühle), die vor dem Verwaltungsgericht Neustadt in erster Instanz verhandelt wurde, ist durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.9.2017, 7 C 29/15, zur Frage des (Nicht-)Verschuldens rechtskräftig zurückgewiesen worden (siehe dazu II.).

Die Tragweite dieser Entscheidung für potentielle Umweltschadensfälle bei Vorhabenzulassungsverfahren dürfte sehr groß sein. In einem Fazit (siehe III.) kommt der Autor zu dem Ergebnis, dass die Umweltaftungsrichtlinie 2004/35/EG, jedenfalls deren nationale Umsetzung, ein wesentliches Ziel verfehlen wird.

Vorangestellt (siehe I.) ist dieser Bilanzierung wegen der „Exotik“ der Rechtsmaterie und zur besseren Einordnung der jeweiligen Rechtsprobleme ein kurzer systematischer Überblick zum Prüfungsaufbau eines Haftungsanspruchs gegen einen Verantwortlichen bei einem Biodiversitätsschaden.

I. Der Biodiversitätsschaden

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) regelt, dass, wenn eine rechtliche relevante Schädigung an Arten und Lebensräumen nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie, sog. Biodiversitätsschaden, in Folge einer beruflichen Tätigkeit eingetreten ist, der hierfür Verantwortliche zur Sanierung des Umweltschadens verpflichtet ist. Diese Pflicht kann behördlich durchgesetzt werden und auch von anerkannten Umweltvereinigungen über den Klageweg eingefordert werden.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürli-

chen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Umfasst sind alle Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Vogelarten des Art. 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, die Lebensräume der so definierten Vogelarten und Anhang II-Arten, die natürlichen Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten.

Die Frage, wann Auswirkungen erheblich nachteilig sind, ist grundsätzlich auf Basis fachwissenschaftlicher Erkenntnisse nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 BNatSchG i.V.m. Anhang I RL 2004/35/EG zu beantworten.

Auch bei einer grundsätzlichen Bejahung von nachteiligen Auswirkungen, liegt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aber keine Schädigung von Arten und Lebensräumen vor, wenn die erheblichen nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden und Gegenstand einer in § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aufgeführten Zulassungsentcheidung sind.

Schließlich kann der Sanierungsanspruch bei einem Biodiversitätsschaden nur dann greifen, wenn der Schaden durch eine in Anlage 1 zum USchadG aufgeführte berufliche Tätigkeit verursacht wurde (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG = verschuldensunabhängige Haftung) oder wenn Schädigungen von Arten und Lebensräumen durch andere berufliche Tätigkeiten als in Anlagen 1 aufgeführt verursacht worden sind, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 USchadG = verschuldensabhängige Haftung).

Der Begriff des Verantwortlichen wird in § 2 Nr. 3 USchadG, der Begriff der beruflichen Tätigkeit in § 2 Nr. 4 USchadG legal definiert.

II. Die Freimersheimer Mühle

Im Fall der Freimersheimer Mühle ging es um einen Verlust von Lebensraum für zwei Tagfalterarten mit einer Größe von 1,7 ha bzw. 0,7 ha. Dieser Lebensraum lag innerhalb eines FFH-Gebietes und die beiden Tagfalterarten gehörten zu dessen Erhaltungszielen. Der Verlust von Lebensraum entstand insbesondere durch ein größeres Bauvorhaben und durch die für das Bauvorhaben vorgesehene Umsetzung von CEF-Maßnahmen. Bei diesen Tätigkeiten handelte es sich nicht um Tätigkeiten i. S. d. Anlage 1 zum USchadG. Der Kläger hatte geltend gemacht, dass der Verantwortliche durch seine Tätigkeiten schuldhaft, wenigstens fahrlässig, eine Schädigung von Arten und deren Lebensräumen herbeigeführt hat, die nicht durch eine vorhergehende Genehmigung i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gedeckt sei. Im Verfahren bestritten wurde einerseits, dass ein Umweltschaden vorliegt, und andererseits, dass der Verantwortliche schuldhaft gehandelt habe.

1. Die Frage, ob ein Biodiversitätsschaden vorliegt und welche Anforderungen an die Feststellung eines solchen Schadens zu stellen sind, wurde von keinem der angerufenen Gerichte geklärt. Diese Frage sei nicht entscheidungserheblich, weil es nämlich schon an der weiteren Voraussetzung des Verschuldens des Verantwortlichen fehle. Dass man die Verschuldensfrage unabhängig davon klären kann, welche Anforderungen für die Feststellungen eines Umweltschadens gelten, erscheint schon zweifelhaft. Denn wenn, wie in dem vorliegenden Fall, eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht, diese aber tatsächlich nicht vor den Eingriffen mit Blick auf die Falterarten vorgenommen wurde und man bei nachträglicher Betrachtung mit guten Gründen belegen kann, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht auszuschließen war, stellt sich vor dem Hin-

tergrund der Kongruenz der Schutzziele von FFH-Richtlinie und Umwelthaftungsrichtlinie die Frage, ob für die Betrachtung des Umweltschadens nicht ein einheitlicher Maßstab zugrunde zu legen ist. In solchen Fällen würde damit auch der Anknüpfungspunkt des Verschuldens schon bei dem Unterlassen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit liegen, die sich dem Verantwortlichen hier jedenfalls aufdrängen müsste, weil er wusste, dass sein Eingriff in einem FFH-Gebiet stattfindet und mit Auswirkungen auf die erhaltungszielrelevanten Falterarten verbunden sein wird. Diese nach juristischer Methodenlehre unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Anforderungen und Grundsätze plausiblen Fragestellungen und Herangehensweise wurden von den Gerichten mit Beharrlichkeit ausgeblendet.

2. Stattdessen gingen alle Instanzen gleich auf die Frage des Verschuldens des Verantwortlichen näher ein. Auch das BVerwG erklärte, dass es für die Bestimmung, was unter Vorsatz und Fahrlässigkeit im Sinne des Umweltschadengesetzes zu verstehen ist, weder im Umweltschadensrecht noch sonst im öffentlichen Recht eine konkrete Regelung gäbe. Daher sei auf die allgemeinen zivilrechtlichen Maßstäbe für Vorsatz und Fahrlässigkeit zurückzugreifen. Ein Verantwortlicher, der sich zur Erledigung seiner gesetzlichen Prüfpflichten eines erfahrenen Gutachterbüros bediene, dürfe auf die von diesem Büro gefundenen Ergebnisse und Empfehlungen vertrauen. Insofern beachte er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (§ 276 BGB). Da er sich gerade eines Gutachters bediene, um Umweltschäden zu vermeiden, scheidet auch Vorsatz aus. Etwaige Fehler des Gutachterbüros seien dem Verantwortlichen nicht zurechenbar, weil es an einem nach zivilrechtlichen Maßstäben erforderlichen vertraglichen Sonderrechtsverhältnis zwischen dem Verantwortlichen und einem Dritten zur Erfüllung seiner Rechtspflichten fehle. Den Verant-

wortlichen trafen gegenüber den Zulassungsbehörden nur gesetzliche Pflichten. Daher käme allenfalls eine Haftung des Verantwortlichen für einen Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB in Betracht. Bei der Auswahl eines erfahrenen Gutachterbüros könne sich der Verantwortliche aber gem. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB von einem eventuellen Schuldvorwurf entlasten.

Mit dieser Sichtweise kam das BVerwG folgerichtig zu dem Ergebnis, dass der Verantwortliche nicht schuldhaft gehandelt hat. Ob das Gutachterbüro schuldhaft gehandelt haben könnte und eventuell nach dem USchadG in Haftung zu nehmen wäre, wurde in der mündlichen Verhandlung als interessante Frage aufgeworfen, spielte in der Entscheidung aber keine weitere Rolle, weil der Gutachter durch die Klageanträge nicht in Haftung genommen worden war.

3. Für die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsprobleme, die sich aus einem Vergleich der unterschiedlichen Sprachfassungen der Umwelthaftungsrichtlinie, der Entstehungsgeschichte der Richtlinie und dem Kontext der Umwelthaftungsrichtlinie in dem System des europäischen Umweltrechts ergeben, hatte das Bundesverwaltungsgericht hingegen kein Ohr.

So hatte der Kläger die Frage aufgeworfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben abweichende Interpretationen zum Verschulden zulassen oder gar erfordern. Aus dem Vergleich der Richtlinien in unterschiedlichen Sprachfassungen würden sich nämlich Zweifel ergeben, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit allein im nationalrechtlichen Sinne zu verstehen sind. Sowohl nach der englischen als auch nach der französischen Fassung des Art. 3 Abs. 1 lit. b RL 2004/35/EG liegt eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume aufgrund von Tätigkeiten immer dann vor, wenn der Betreiber die Schuld trägt/im Unrecht oder nachlässig/fahrlässig ist. Dieser Wortlaut, der auch von der Entstehungsgeschichte der Richt-

linie gedeckt ist, würde zu einer anderen Reichweite der Verschuldenshaftung führen. Insbesondere wäre es danach erforderlich, zunächst in jedem Einzelfall den Anknüpfungspunkt für das Verschulden gesondert zu klären. Damit würden dann den Pflichten aus der FFH-Richtlinien, namentlich zum Gebiets- und zum Artenschutz, eine bei einem Verstoß kongruente nachfassende Haftungspflicht gegenüberstehen. Das Schutzziel der vorsorgenden Umweltschutzrichtlinien und der Umwelthaftungsrichtlinie, die Biodiversität, ließe sich so bestmöglich und seinerseits kongruent erreichen, was auch dem Sinn und Zweck der Umwelthaftungsrichtlinie gerecht würde.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte jedoch, dass es für die hier in Streit stehende Frage der Auslegung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bzw. des Verschuldens die abschließende Entscheidungskompetenz habe. Das ergäbe sich aus einer Entscheidung des EuGH, in der dieser den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Ausgestaltung oder Konkretisierung der Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumt und diesen insoweit einen weiten Ermessensspielraum zugebilligt habe (EuGH, Urt. v. 09.03.2010 - C-378/08 Rn. 55 m.w.N.). Dies gelte auch hinsichtlich der Konkretisierung der Begriffe „vorsätzlich“ und „fahrlässig“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. b RL 2004/35/EG. Die Rechtslage sei für das Gericht auch eindeutig. Die vom Kläger vorbereiteten Vorlagefragen an den EuGH stellten sich daher nicht.

III. Fazit

Ohne Nachsteuerung auf unionsrechtlicher Ebene, entweder durch ein Vertragsverletzungsverfahren oder durch eine klärende Änderung der Richtlinienbestimmungen hat das Umweltschadensrecht nach dieser Entscheidung jedenfalls bei Planungsverfahren bis auf extreme Fälle praktisch keine Bedeutung mehr für den Verantwortlichen. Er kann sich durch Auswahl eines erfahrenen externen Gutachters im Grun-

de immer exkulpieren, wenn er sich an die Ergebnisse seines Gutachters hält. Damit hat es der Verantwortliche selbst in der Hand, sein Haftungsrisiko auszulagern.

Ob ein Gutachter, der keine Eingriffshandlungen unmittelbar vornimmt, in die Haftung genommen werden kann, bleibt nach dieser Entscheidung offen. Aber auch insofern bestehen Zweifel, ob das möglich ist, weil die nationalen Regelungen die Unmittelbarkeit der Schadensherbeiführung als Voraussetzung der Haftung ansehen.

Wenn man diese Situation zu Ende denkt, besteht die Gefahr, dass das Umweltschadensrecht zum Vehikel dafür wird, Maßgaben und Standards nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu unterlaufen. Denn wenn mangels einer effektiven Haftungsregelung keine Gefahr für den Verantwortlichen droht, warum sollte dieser dann die einschlägigen Maßgaben und Standards erfüllen? Natürlich bleiben für die jeweiligen Gutachter(büros) gegenwärtig noch Haftungsrisiken offen. Aber auch hier könnte, für den Fall, dass eine Haftung wenigstens vom Grundsatz her in Betracht käme, je nach Vorhaben und wirtschaftlichem Interesse durch geschickte vertragsrechtliche Regelungen eine Haftung praktisch unmöglich gemacht werden.

Das Ziel der Umwelthaftungsrichtlinie, die Biodiversität noch besser zu schützen als bislang durch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie, droht damit nicht nur leerzulaufen, sondern sogar in sein Gegenteil gekehrt zu werden. Das ist eine sehr bedauerliche Entwicklung.

Erfolgreiche Klage des NABU gegen die Genehmigung einer Windkraftanlage in Marsberg

Von Yvonne Grahn, LL.B., Magdeburg

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte sich mit der Frage der Genehmigungserteilung einer Windkraftanlage im Windpark Himmereich in Marsberg auseinanderzusetzen, deren Aufhebung der Naturschutzbund (NABU), Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. begehrte. Das Gericht gab der Klage statt und ordnete die Aufhebung der vom Landkreis Hochsauerland erteilten Genehmigung an.

Gegen die im Jahre 2012 beantragte und 2016 erteilte Genehmigung einer Windkraftanlage mit 99 m Nabenhöhe und 50,50 m Rotorradius wandte sich der NABU mit seiner Klage vom April 2016. Zu Recht zeigte der Verband Fehler in der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren auf.¹

Das Gericht sah den Verband als klagebefugt an. Der Kläger sei eine gem. § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung, die gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwRG berechtigt ist, unter bestimmten Voraussetzungen ohne eine Verletzung ihrer eigenen Rechte, Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen einzulegen. Der sachliche Anwendungsbereich des UmwRG sei gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit.a) UmwRG bei Entscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 6 UVPG für Vorhaben, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer UVP - wie hier - bestehen kann, eröffnet. Die Klage war folglich zulässig.

Im Rahmen der Begründetheit der Klage setzte sich das Gericht eingehend mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG und hier insbesondere dem Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auseinander. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Art nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Besondere Beachtung bei der Prüfung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot kommt

¹ VG Arnsberg, Urt. v. 20.02.2018 – 4 K 1411/16.

dem Begriff der „Signifikanz“ zu. Um eine unverhältnismäßige Behinderung für die Vorhabenrealisierung auszuschließen, muss sich der Schadenseintritt durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöhen, so dass im Ergebnis eine deutliche Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vorzuliegen hat. Eine solche Steigerung ist immer dann anzunehmen, wenn die Gefahrenschwelle über dem stets im Naturraum gegebenen Risiko liegt (u.a. des im Rahmen des im allgemeinen Naturgeschehen liegenden Risikos, Opfer einer anderen Art zu werden).

Zur Frage der insoweit nur eingeschränkt gerichtlich kontrollierbaren naturschutzrechtlichen Einschätzungsprärogative führt das Gericht aus, dass für diese kein Raum verbleibt, sofern sich für die Bestandserfassung ein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat und gegenteilige Meinungen als nicht vertretbar angesehen werden. Die Behörde hätte im Genehmigungsverfahren den aktuellen Stand der ökologischen Wissenschaft berücksichtigen müssen, was vorliegend unterblieben ist.

Dem Gericht zu Folge ist der beklagte Landkreis zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsverbotes bei der Realisierung des Vorhabens in Bezug auf den streng geschützten Rotmilan ausschließen lasse. Hierbei verweist das Verwaltungsgericht Arnsberg in seiner Entscheidung zum Einen auf die nicht sachgemäß durchgeführte Bestandserfassung und zum Anderen auf unzureichend getroffene Schutzmaßnahmen in der Nebenbestimmung Nr. 8 des streitgegenständlichen Bescheides.

Zur Bestandserfassung führt das Gericht aus, dass die in dem Genehmigungsbescheid berücksichtigten Gutachten von einem zu kleinen Untersuchungsgebiet ausgegangen seien und verweist hierzu insbesondere auf den NRW-Leitfaden von 2013 in der überarbeiteten Fassung aus 2017 sowie auf die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Vogelwarte (LAG VSW) aus dem Jahre 2015. Der Kläger habe zudem im Rahmen der UVP mittels seiner Stellungnahme im November 2015 auf die Schlafplätze des Rotmilans in der näheren Umgebung des Vorhabens aufmerksam gemacht, was ebenfalls Anlass zu einer erweiterten Untersuchung vor Genehmigungserteilung gegeben hätte. Auch die vom beklagten Landkreis zu Grunde gelegte Artenschutz-

prognose für ein anderes Vorhaben lasse nicht erkennen, dass kein Anlass für ein erweitertes Untersuchungsgebiet gegeben sei.

Mittels Raumnutzungsanalyse des Referenten für Vogelschutz der Klägerin wurde aufgezeigt, in welchen Jahren welche Horste des Rotmilans bebrütet wurden. Um ein von Beanstandungen freies Schutzkonzept zum Bescheid vom März 2016 umzusetzen, hat der beklagte Landkreis ein neues Maßnahmenkonzept in Auftrag gegeben. Im Gutachten vom Januar 2018 wird jedoch ebenfalls auf die Raumnutzungsanalyse aus einem weiteren Genehmigungsverfahren Bezug genommen, und der Gutachter sieht trotz des Verweises auf die Raumnutzungsanalyse der Klägerin die möglichen Hinweise auf ein essentielles Nahrungshabitat oder Flugkorridore widerlegt.

Dieser Bewertung ist das Gericht nicht gefolgt. Das Rotmilanvorkommen im relevanten Wirkungsbereich des Vorhabens hätte seiner Einschätzung nach bereits vor Genehmigungserteilung, jedoch spätestens vor Errichtung der Anlage eingehender untersucht werden müssen.

Der beklagte Landkreis hat die Genehmigung im Februar 2018 (nach Vorlage der Raumnutzungsanalyse vom Januar 2018) nachträglich mit neuen Nebenbestimmungen versehen, wonach sowohl brutzeitbedingte als auch schlafplatzbedingte Abschaltungen der Anlage vorgesehen sind, die zunächst im Rahmen einer jährlichen Begehung eines Fachgutachters festgestellt werden müssen. Damit habe der Beklagte die Bewertung des Rotmilanvorkommens auf die nachgelagerte Prüfebene verschoben, obwohl die Frage nach geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor Genehmigungserteilung zu prüfen ist. Zudem könne sich eine den fachlich anerkannten Standards genügenden Sachverhaltsermittlung nicht allein auf eine „worst-case-Betrachtung“ beschränken, wonach eine signifikante Erhöhung des Tötungsverbotes unterstellt und davon ausgehend Maßnahmen als Nebenbestimmungen getroffen werden.

Auch die durch den Beklagten mit Änderungsbescheid vom Februar 2018 ergänzten Nebenbestimmungen seien ungeeignet.

Den Ausführungen der Beigeladenen, dass ausweislich neuerer Untersuchungen der Rotmilan aufgrund seiner durchschnittlichen Flughöhe nicht als windkraftsensibel angese-

hen werden kann, ist das Gericht nicht gefolgt und verweist wiederum auf die Empfehlungen im NRW-Leitfaden und des LAG VSW, die die allgemeine in der naturfachlichen Praxis gewonnenen Erfahrungen wiedergeben.

Der beklagte Landkreis habe sich zwar zutreffend im Rahmen der Prüfung der geeigneten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen am MULVN-Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ orientiert. Dieser Leitfaden spreche jedoch selbst von einem nicht abschließenden Maßnahmenkatalog und von einer notwendigen Einzelfallprüfung. Nur allein durch Realisierung der im Leitfaden standardisierten Vermeidungsmaßnahmen könne daher nicht von einer Absenkung der Signifikanzschwelle ausgegangen werden. Dementsprechend sei das vom Beklagten umgesetzte Maßnahmenkonzept nicht ausreichend. Bereits der Untersuchungsraum sei unzureichend, da u.a. nicht plausibel sei, warum Mahd- und Erntearbeiten lediglich auf Flächen in nur 100m Entfernung zur Anlage zu einer Herabsenkung des Kollisionsrisikos führen sollten. Auch die von dem Beklagten festgesetzten Nebenbestimmungen zu Abschaltzeiten während der Brut- und Schlafzeiten seien unzureichend. Es sei nicht sicher gewährleistet, dass in den von der Beklagten festgelegten Begehungszeiträumen eine tatsächliche Überprüfung erfolgen könne. Zudem könnten Ansiedlungen des Rotmilans auch während des laufenden Betriebs zunächst unentdeckt bleiben und damit einem Kollisionsrisiko ausgesetzt werden. Auch die festgelegten Abschaltzeiten zwischen 9.00 und 16.00 Uhr seien mit Hinblick auf den tagaktiven Rotmilan nicht plausibel. Schließlich sei in den Nebenbestimmungen des Beklagten weder ein ausreichendes Monitoring noch konkrete Reaktionsmöglichkeiten für den Fall des Misslingens der getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Auch eine Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren gem. §§ 4 Abs. 1b Satz 1, 7 Abs. 5 Satz 1 UmwRG kämen hier nicht in Betracht. Dies wäre nur möglich, wenn die Genehmigung noch konkret und inhaltlich bestimmt bzw. inhaltlich bestimmbar ergänzt werden muss. Diese Ergänzung erfolgt durch

Verpflichtung der Behörde durch das Gericht. Dem stehe aber die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative der Beklagten entgegen, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Auch für ein ergänzendes Verfahren sei kein Raum. Es sei nicht positiv prognostizierbar, dass nach zweimaliger Überarbeitung der Nebenbestimmungen durch den Beklagten das ergänzende Verfahren als „dritter Versuch“ gelingen würde.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und weiterer ungeklärter Rechtsfragen hat das Gericht die Berufung zugelassen.

Verstoß gegen wasserrechtliches Verschlechterungsverbot durch Errichtung eines Wasserkraftwerks

Von RA Dr. Bernd Söhnlein, Neumarkt

Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom
14.11.2017 – Au 3K 17.197

Im Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen entspringt die Ostrach, ein Zufluss zum Lech. Das Flüsschen durchquert eine tief eingeschnittene Klamm (die sogenannte Eisenbreche), die gleichzeitig als Naturdenkmal geschützt ist. Das Gebiet ist zudem als Natura 2000-Gebiet unter Schutz gestellt.

Oberhalb der Eisenbreche sollte nach dem Willen einer von der örtlichen Gemeinde gegründete Kraftwerksgesellschaft die Ostrach aufgestaut und ein Teil des Wassers über eine Falleitung zum Betrieb einer Turbine genutzt werden. Sowohl die Wasserwirtschafts- als auch die Naturschutzbehörden sprachen sich gegen das Vorhaben aus. Trotzdem erließ das zuständige Landratsamt den beantragten Planfeststellungsbeschluss und erteilte die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung. Von den Verboten der Naturschutzgebiets- und Naturdenkmalverordnung erteilte das Landratsamt eine Befreiung aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls (Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen). Hinsichtlich der Anforderungen des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots und der

Beeinträchtigung des FFH-Gebiets wurden Ausnahmegenehmigungen ausgesprochen.

Zwei Naturschutzverbände klagten gegen den betreffenden Bescheid. Das Verwaltungsgericht Augsburg hob den Planfeststellungsbeschluss und die wasserrechtliche Bewilligung auf.

Maßstab der gerichtlichen Prüfung war zunächst § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG: Danach ist eine Verschlechterung eines natürlichen Oberflächengewässers grundsätzlich zu vermeiden. Eine Verschlechterung der maßgeblichen biologischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten war im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Gerichts zu bejahen. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 WHG lagen indessen nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Denn übergeordnete öffentliche Interessen ließen sich nicht aus dem EEG herleiten: Ein abstrakter Vorrang der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen gegenüber anderen Umweltbelangen ergebe sich weder aus dem EEG noch aus europäischen Rechtsvorschriften. Vielmehr brächten die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 EEG und der §§ 67 Abs. 1 und 35 WHG die Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber Eingriffen in natürliche und naturnahe Gewässer zum Ausdruck.

Auch aus § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 WHG könne man keinen Vorrang der Energieerzeugung aus „nachhaltigen“ Energiequellen vor anderen Belangen ableiten, zumal das Kraftwerk nur einen minimalen Beitrag zur Stromerzeugung leisten würde.

Die Abwägung im Einzelfall kann nicht zugunsten des Vorhabens ausgehen, da die herausragende ökologische Bedeutung des Gebiets nicht ausreichend und nachvollziehbar gewürdigt worden ist.

Aus den gleichen Gründen scheitert das Vorhaben auch an § 34 Abs. 3 BNatSchG, da zwingende überwiegende öffentliche Interessen, die sich gegen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durchsetzen könnten, nicht dargelegt wurden.

Schließlich sei auch die von den Verboten der NSG-Verordnung erteilte Befreiung rechtswidrig, da eine bilanzierende Gegenüberstellung der betroffenen Naturschutzbelange und der Belange der Stromerzeugung kein überwie-

gendes Interesse an dem Vorhaben erkennen lasse.

Das Verwaltungsgericht hat somit dem geplanten Wasserkraftwerk mit einem klaren und gut begründeten Urteil seine rechtliche Grundlage entzogen.

Keine Erstaufforstung im Landschaftsschutzgebiet

Von Eva Lütkemeyer, Berlin

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.01.2018 - OVG 11 B 1.17: LSG-VO

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 20.01.2018, Az: OVG 11 B 1.17, über einen Antrag auf Genehmigung zur Erstaufforstung von Flurstücken in einem Brandenburgischen Landschaftsschutzgebiet entschieden. Es bestätigte die Entscheidung der Naturschutzbehörde, dass eine Genehmigung wegen der Unvereinbarkeit mit einer Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) nicht zu erteilen ist, und hob damit das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) (VG) vom 16.07.2014, Az: 5 K 370/11, auf.

Das Gericht musste beurteilen, ob nach der für das Gebiet geltenden LSG-VO die Voraussetzungen zur Erteilung einer Genehmigung vorliegen.

Sachverhalt und erstinstanzliches Verfahren

Der Antragsteller und Kläger besitzt mehrere Flurstücke in dem Landschaftsschutzgebiet „Müggelspree – Löcknitzer Wald- und Seengebiet“, für deren Erstaufforstung er eine Genehmigung beantragt hatte. Welche Handlungen in diesem Landschaftsschutzgebiet zulässig oder verboten sind oder einer Genehmigung bedürfen, sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung zu erteilen ist, werden in der entsprechenden LSG-VO reguliert. Die Genehmigung ist laut § 4 Abs. 3 Satz 1 der LSG-VO dann zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt „oder“ dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Die Naturschutzbehörde hatte die Erteilung der Genehmigung u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass das Vorhaben den Gebietscharakter verändere. Der Kläger argumentierte unter anderem, dass die Auswirkung auf den Gebietscharakter aufgrund der Größe des Gesamtgebiets nicht nachteilig sei, das geplante Vorhaben ein typisches Strukturelement in dem Gebiet sei und darüber hinaus die Umgebung der Flurstücke wegen bestehender Vorbelastungen ohnehin nicht reizvoll sei.

In der ersten Instanz hatte das VG Frankfurt (Oder) dem Kläger zugestimmt und befunden, dass sich die geplante Aufforstung in das Landschaftsbild harmonisch einfüge.

Die Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg

Das Gericht stellte zunächst fest, dass alle drei Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der LSG-VO erfüllt sein müssen. Denn andernfalls könne das Ziel der LSG-VO, der Schutz der Landschaft, nicht effektiv verfolgt werden.

Zunächst widmete sich das OVG der Prüfung der ersten Voraussetzung, ob eine Veränderung des Gebietscharakters vorliegt. Es befand, dass diese Frage keine quantitative, sondern eine qualitative Beurteilung erfordere. Das bedeutet, dass das Vorhaben an dem Charakter der konkreten Umgebung und nicht an dem des Gesamtgebiets gemessen wird. Der Gebietscharakter sei folglich schon dann verändert, wenn sich das Vorhaben negativ auf die nähere Umgebung auswirke.

Das OVG hob zudem hervor, dass das Teilgebiet von zwei der betroffenen Flurstücke insbesondere durch Grünlandflächen geprägt sei und die Argumentation des Klägers sowie des VG Frankfurt (Oder), es kämen (anderswo) in dem Landschaftsschutzgebiet auch Waldstücke vor, irrelevant sei. Die Aufforstung der betroffenen Flurstücke widerspreche der charakteristischen Offenheit der Umgebung und verändere damit den Gebietscharakter.

Anschließend subsumierte das OVG, ob das Vorhaben dem Schutzzweck des § 3 der LSG-VO zuwiderlaufe. Es konzentrierte sich dabei auf dessen § 3 Abs. 2, in dem die „Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ des Landschaftsbildes zum Schutzzweck erklärt

wird. Es verweist darauf, dass der Maßstab die vom Betrachter wahrgenommene Umgebung sei und nicht das von der VO geschützte Gesamtgebiet. Die Schutzwürdigkeit würde durch bereits bestehende Vorbelastungen nur dann herabgesetzt, wenn die Landschaft dadurch geprägt sei. Die Beeinträchtigung müsse aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erheblich sein.

Aufgrund der Eigenart der die Flurstücke umgebenden Landschaft, die geprägt sei von offenen Grün- und Luchflächen, kleinteiligen Strukturelementen sowie von dezenten Waldstreifen, die sich in das Landschaftsbild einfügen, beurteilte das Gericht entgegen der Ansicht des Klägers, die Vorbelastungen als nicht prägend.

Das OVG befand, dass bei allen streitigen Flurstücken insbesondere aufgrund der Größe und Zusammenhangslosigkeit des geplanten Vorhabens mit der umgebenden Landschaft eine deutliche Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft vorläge und der Schutzzweck des Landschaftsbildes beeinträchtigt werde.

Tagungsbericht:

„Die Praxis und aktuelle rechtliche Fragen des Umweltinformationsrechts“ am 22. und 23. Februar 2018 in Berlin

*Von Anna-Julia Saiger und Karl Stracke,
Unabhängiges Institut für Umweltfragen (UfU),
Berlin*

Am 22. und 23. Februar 2018 führte das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) e.V. die Tagung „**Die Praxis und aktuelle rechtliche Fragen des Umweltinformationsrechts**“ in Berlin durch. 65 Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Vorhabenträgern, Umweltvereinigungen, Wirtschaftsverbänden, politischen Entscheidungsträgern sowie aus der Anwalt- und Richterschaft kamen zusammen, um sich über konkrete Rechtsfragen und Erfahrungen mit dem Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG) auszutauschen.

Das Umweltinformationsrecht als ein bedeutendes Instrument der Umweltdemokratie wur-

de im Spannungsfeld zu anderen rechtlich geschützten Interessen beleuchtet:

Das UIG in der Praxis

Dietmar Horn (Abteilungsleiter im Bundesumweltministerium) eröffnete die Tagung und stellte u.a. heraus, dass derzeit keine Vereinheitlichung der verschiedenen Informationszugangsgesetze zu einem einheitlichen Transparenzgesetz auf der politischen Agenda steht. Frau Prof. Dr. Annette Guckelberger (Universität des Saarlandes) gelang es in ihrem anschließenden Eröffnungsvortrag, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen einheitlichen und umfassenden Wissensstand zum Umweltinformationsrecht in Deutschland zu vermitteln. Sie stellte insbesondere die grundsätzliche Bedeutung des Umweltinformationsrechts in der (Selbst-)Wahrnehmung der Verwaltung heraus: In der Abkehr vom Prinzip der beschränkten Akteneinsicht sollte sich – europarechtlich vorgegeben – das Bild der transparenten Behörden entwickeln. Trotz der engen Umsetzung der völker- und europarechtlichen Verpflichtungen ebnete das Umweltinformationsrecht so den Weg für eine weiterreichende Transformation in Deutschland, die sich im Erlass der Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Länder manifestiert. Dennoch bestehen auch 25 Jahre nach Erlass der ersten Umweltinformations-Richtlinie im Einzelfall viele offene Rechtsfragen. Der ehemalige Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Dr. Alexander Dix, LL.M, beleuchtete anschließend das Verhältnis von Umweltinformationsrecht und Datenschutz. Obwohl beiden Rechtsgebieten eine gemeinsame menschenrechtliche Basis im Recht auf Leben in einer intakten Umwelt und der Achtung des Privatlebens zu Grunde liegt, bestimmen Konfliktfälle zwischen dem Schutz personenbezogener Daten Dritter und dem Informationsherausgabeinteresse die Praxis. Nur für Informationen über Emissionen hat der Gesetzgeber eine eindeutige Vorrangentscheidung in § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 UIG getroffen. In allen anderen Fällen muss eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden. Dem genügt ein floskelartiger Verweis auf den Datenschutz jedenfalls nicht. Dix sprach sich zudem für eine Ausweitung der Kompetenzen der Datenschutzbeauftragten auf den Bereich der Umweltinformationen aus.

Die Arbeitsgemeinschaften

In den sich daran anschließenden Arbeitsgemeinschaften (AGs) entstand Raum für die Vertiefung konkreter umstrittener Rechtsfragen in der Praxis des UIG. Angeleitet von Prof. Dr. Bernhard Wegener (Universität Erlangen-Nürnberg), Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmann (Universität Frankfurt a.M.) und Dr. Sandra Otto (Deutsche Bahn AG) fand ein intensiver Austausch statt. Im Zentrum standen insbesondere die Auslegung und Anwendung der Ausnahmetatbestände aus §§ 8 und 9 UIG sowie die Thematik der Anspruchsverpflichtung privater Stellen.

Die erste AG beschäftigte sich mit der aktuellen Rechtsprechung zum Ausnahmetatbestand des § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG. Danach können interne Mitteilungen einer informationspflichtigen Stelle dem Informationsbegehren entgegengehalten werden. In der Diskussion wurde der restriktiven Auslegung dieses Tatbestandmerkmals durch die Rechtsprechung nachgespürt. Diese stützt sich insbesondere auf die ratio und die Systematik der Ausnahmetatbestände. Von den Teilnehmenden wurde diese im Hinblick auf die Auswirkung innerbehördlicher Abläufe kritisiert. Im Mittelpunkt der Diskussion der zweiten AG stand die unzureichende rechtliche Konturierung des Begriffs der „Emission“ aus § 9 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 2 UIG. Die Unsicherheit im Umgang mit diesem Rückausnahmetatbestand wurde überwiegend auf das ungeklärte Verhältnis von Informationszugangsrechten und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zurückgeführt. Das Thema der dritten AG setzte bei der Anspruchsverpflichtung durch das UIG an. In der Diskussion der AG-Teilnehmenden wurde die Dringlichkeit einer Hilfestellung für Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit privaten informationspflichtigen Stellen deutlich.

Die in den AGs erarbeiteten Ergebnisse leiteten die anschließenden Vorträge zum „Drittteiligungsverfahren“ nach § 9 UIG (Randolf Kipke, UBA, und Dr. Peter Kersandt, Versteyl Rechtsanwälte, Berlin) ein. Beide gewährten Einblicke in die Praxis des Vollzugs des UIG – jeweils aus der Perspektive unterschiedlicher Akteure.

In einer moderierten Abschlussdiskussion des Plenums wurden weitere Praxiserfahrungen ausgetauscht: Von Seiten der Behördenvertre-

ter/innen und Teilnehmer/innen des Plenums wurde dabei für eine rege und frühzeitige Kommunikation mit den Antragstellerinnen und Antragstellern geworben. Dadurch ließen sich viele in der Praxis auftretende Probleme frühzeitig aus dem Weg schaffen. Auch dem Problem der knappen Fristen bei aufwändigen Drittbeteiligungsverfahren könne so häufig begegnet werden.

Der zweite Tagungstag

Am zweiten Tag weitete sich der Blick auf die völkerrechtlichen Hintergründe des UIG und die Spruchpraxis des Aarhus Convention Compliance Committees (ACCC) im Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Schomerus (Leuphana Universität Lüneburg). Dabei wurde herausgestellt, dass die Umsetzung der ersten Säule der Aarhus-Konvention in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Vertragsstaaten- bislang nicht zu völkerrechtlichen Implikationen geführt habe.

Anschließend referierten Matthias Sauer (Referatsleiter) und Dagmar Lutz (Referentin) zur Praxis des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und stellten u.a. die behördeninternen Abläufe der Verwaltungsorganisation zur Beantwortung von UIG-Anfragen dar. Dabei wurde auch deutlich, dass der genaue Umfang der UIG-Anträge im bisherigen BMUB wegen der fehlenden Statistikpflicht zwar unmöglich zu bestimmen ist – die Informationserteilung mit Blick auf die zahlenmäßig äußerst geringen Widerspruchs- und Klageverfahren aber als gut funktionierend bezeichnet werden kann. Nadja Salzborn (Referatsleiterin im Umweltbundesamt UBA) erinnerte in Ihren Schlussworten schließlich an die Bedeutung des UIG, wissenschaftliche Daten gerade in Zeiten von „Fake News“ zugänglich zu machen und ermutigte alle Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer, das UIG als Instrument des Umweltschutzes aktiv zu unterstützen und zu nutzen.

Die Tagung fand im Rahmen des UBA-Forschungsprojekts „Evaluation des Umweltinformationsgesetzes“ statt, das vom UfU e.V. gemeinsam mit Prof. Dr. Dr. Thomas Schomerus (Leuphana Universität Lüneburg) und Dr. Kerstin Tews (Freie Universität Berlin) durchgeführt wird.

Buchbesprechungen

1. Sinner, Gassner, Hartlik, Albrecht: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Strategische Umweltprüfung (SUP), Kommunal- und Schul-Verlag, Loseblattsammlung, 11. Nachlieferung, März 2018

Umweltrechtliche Zulassungsverfahren gewinnen immer mehr an Bedeutung; gleichzeitig gelten sie als kompliziert, langwierig und teuer. Die beteiligten staatlichen und kommunalen Stellen sehen sich einer komplexen Aufgabenstellung im Spannungsfeld zwischen Vorhabenträger, Politik und öffentlicher Meinung gegenüber. Das praxisorientierte Erläuterungswerk "Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) / Strategische Umweltprüfung (SUP)" hilft diese Zulassungsverfahren zu bewältigen.

Grundsätzlich macht die Loseblattsammlung die Leser*innen mit den jeweils neuen Regelungen vertraut, beantwortet auftretende Fragen und löst Problemfälle für alle mit umweltrechtlichen Zulassungs- und Planungsverfahren befassten Personen und Institutionen. Speziell die Kommunen haben sich neben den bisher zuständigen Stellen verstärkt mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren mit UVP und SUP zu befassen.

Den Anforderungen der Praxis entsprechend enthält die Ausgabe: detaillierte Ausführungen zur Bearbeitung umweltrechtlicher Zulassungsverfahren für Projekte, Pläne und Programme, Hinweise zu fachlichen, gesetzlichen und technischen Fragen oder Regelungen, Erläuterungen zu den Methoden der Umweltfolgenabschätzung aus Gutachtersicht, Rechtsquellen oder Rechtsprechung, Verwaltungsvorschriften und -erlasse.

Die 11. Nachlieferung widmet sich vor allem den Änderungen, die das „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPModG) mit sich bringt. Das UVPG enthält statt bisher 25 nun 72 Paragraphen, es wurden zwei neue Anlagen eingefügt, von denen sich Anlage 2 mit denjenigen Angaben befasst, die vom Vorhabenträger zur Vorbereitung der Screening-Entscheidung vorzulegen sind. In der neuen Anlage 4 sind umfangreiche Vorgaben für die UVP-bezogenen Unterlagen enthalten. Neben den neuen Definitionen, etwa für „Windfarmen“ oder den „Einwirkungsbereich“ von Vorhaben,

wurden am umfassendsten die Vorschriften zur Bestimmung der UVP-Pflicht geändert und wesentlich ausgeweitet, etwa um Regelungen zu „kumulierenden Vorhaben“ und „nachträglich hinzutretenden, kumulierenden Vorhaben“.

Laut Verlagswerbung ist das Werk als Arbeits- und Orientierungshilfe für Kommunen, Genehmigungs- und Fachbehörden, kommunale Unternehmen, Verbände und Institutionen, Architekten, Planer und Ingenieure, (Verwaltungs-)Fachschulen und Universitäten, Gerichte und Anwälte gedacht.

Von Felicia Petersen

2. Planungsmanagement bei Maßnahmen an Fließgewässern – zielorientiert, strukturiert und integriert, DWA-Regelwerk, Merkblatt DWA-M614, 70 Seiten, Preis: 81,50 €.

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. hat im Februar 2018 ein neues Merkblatt zum „Planungsmanagement bei Maßnahmen an Fließgewässern – zielorientiert, strukturiert und integriert“ herausgegeben (Merkblatt DWA-M 614). Hintergrund für das Verfassen eines solchen Merkblattes ist, dass die Vorgaben der Wasser- und Naturschutzgesetzgebung die angemessene Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Maßnahmen an Fließgewässern – grundsätzlich unabhängig davon, ob ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Die Anforderungen an eine naturnahe und umweltbewusste Ausgestaltung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen seien in der letzten Zeit noch verschärft worden.

Das Merkblatt richtet sich an Vorhabenträger, Fachplaner und Aufsichtsbehörden. Jedoch sollte es auch bei allen Umweltvereinigungen, die sich mit Maßnahmen an Fließgewässern beschäftigen, bekannt sein, da fachliche Standards für den Planungsprozess gesetzt werden.

Zwar wird zu Recht angemerkt, dass die Anwendung des Merkblatts jedermann freistehe, es sei denn die Anwendung wird durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften angeordnet. Dies bedeutet, dass entweder die Landeswassergesetze oder untergesetzliche Regeln auf die Anwendung dieses Merkblattes verweisen müssen, oder das Merkblatt durch Erlass für die Behördenanwendung verbindlich angeordnet wird.

Künftige Planungsprozesse an Fließgewässern werden sich an den dort aufgeführten Standards zu orientieren haben. Richtschnur für die Struktur des Merkblattes ist ein zielorientierter, strukturierter und integrierender Planungsprozess, der sich inhaltlich in einzelne Planungsschritte gliedert, so die Autoren. Das Merkblatt dient der Orientierung aller an der Vorbereitung von Maßnahmen an Fließgewässern Beteiligten, wozu auch die Umweltvereinigungen gehören sollten, und soll die Koordination und Kommunikation im Planungsprozess fördern und so die Voraussetzungen für eine gesellschaftlich akzeptierte Entscheidung schaffen. Es bleibt nun der Praxiserprobung vorbehalten, ob sich die Planungsschritte und aufgezeigten Instrumente bewähren.

Von Ursula Philipp-Gerlach

3. Themenheft Alleen, Niedersachsen 1/2018, Niedersächsischer Heimatbund (NHB) e.V., CULTURCONmedien, Einzelpreis 5,90 €

Wer sich für den Erhalt und Schutz von Alleen interessiert, sei diese Zeitschrift empfohlen. Der Schwerpunkt liegt zwar auf Alleen in Niedersachsen, jedoch lassen sich viele Aspekte verallgemeinern. Grundlage ist ein Projekt des NHB zur Erfassung des Alleenbestandes, das großen Anklang findet.

Neben der Vorstellung vieler Beispiele befasst sich das Heft u.a. mit Geschichte, Gefährdung und Schutz der Alleen, sowie mit den rechtlichen Aspekten.